



ORTSRECHT DER GEMEINDE WESTENDORF

**Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen
der Gemeinde Westendorf**

(Ehrensatzung)





Die Gemeinde Westendorf erlässt auf der Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

SATZUNG

über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Westendorf

§ 1

Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) ¹Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Westendorf zielen auf einen Personenkreis ab, der sich um die Gemeinde Westendorf verdient gemacht haben. ²Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein und sollen in der Gemeinde wohnen. ³Bei Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen, muss deren Engagement einen direkten Bezug zu Westendorf haben.
- (2) Mit diesen Ehrungen und Auszeichnungen soll dem freiwilligen Engagement im Ehrenamt Rechnung getragen werden, um herausragende Leistungen zu würdigen, die ein hohes Maß an Einsatz, Energie und Zivilcourage beinhalten und für das Zusammenleben in unserer Gemeinde einen wertvollen Beitrag leisten.
- (3) Anlässe für eine Ehrung können unter anderem sein:
 - Langjährige besondere Verdienste um das örtliche Leben und das allgemeine Wohl.
 - Vorbildliche Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden.
 - Einzelleistungen, die der Förderung der dörflichen Gemeinschaft dienen und beispielhaften Charakter haben.
- (4) Tätigkeitsfelder können beispielweise sein:
 - Herausragendes Engagement in Vereinen
 - Soziales Engagement
 - Kultur- und Brauchtumpflege
 - Engagement in Kirchen- und Religionsgemeinschaften
 - Außerordentliches Engagement in Hilfsorganisationen
 - Natur- und Umweltschutz

§ 2

Art der Ehrung

Die Gemeinde Westendorf verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 16. Abs. 1 GO
2. die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze



§ 3

Beschlussfassung über Ehrungen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Einrichtungen, Kirchen, Gemeinderatsmitglieder sowie jede/r Bürger*in der Gemeinde Westendorf.
- (2) Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Person zu begründen.
- (3) Für jede Ehrung ist ein Beschluss des Gemeinderates, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden muss, erforderlich.
- (4) Die Vorberatungen, wie auch die Entscheidung, über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben.

§ 4

Rahmenbedingungen

¹Jede Ehrung und Auszeichnung kann an die gleiche Person nur einmal verliehen werden. ²Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. ³Ehrennadeln gehen in das Eigentum der beliehenen Person über. ⁴Sie sind vererblich. ⁵Jede Auszeichnung darf jedoch nur von der Person getragen werden, der diese verliehen wurde.

§ 5

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) ¹Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
²Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) ¹Durch das Ehrenbürgerrecht können nur auf den Wirkungsbereich der Gemeinde bezogene, ausnehmend gemeinwichtige Leistungen zum Wohle der Gemeinde Westendorf und ihrer Bürgerschaft oder hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Sport oder des Sozialwesens, die das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt haben, gewürdigt werden.
- (3) ¹Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer festlichen Veranstaltung durch die/den Erste/n Bürgermeister*in verliehen. ²Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.
- (4) Die Ehrenbürger sollen zu besonderen kommunalen Anlässen und Veranstaltungen der Gemeinde Westendorf als Ehrengäste geladen werden.



§ 6 Verleihung der Ehrennadel

¹Die Ehrennadel hat die Form des Wappens und wird gold -, silber – und bronzefarben hergestellt. ²Unter dem Wappen befindet sich eine Nachbildung einer römischen Mosaikperle, die im Original zu den außergewöhnlichsten historischen Funden auf Gemeindeflur zählt.

Ehrennadel in Gold

In Betracht kommen:

- Kommunalpolitiker*innen der Gemeinde Westendorf, die mindestens 24 Jahre ehrenamtlich tätig waren
- Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, die mindestens 18 Jahre ehrenamtlich tätig waren
- Bürger*innen, die für einen Verein, dessen Tätigkeitsfeld in der Gemeinde Westendorf liegt, seit mind. 20 Jahren als 1. Vorstand ehrenamtlich tätig waren
- Gewinner des ersten, zweiten oder dritten Platzes bei internationalen oder nationalen Meisterschaften in Sport, Kultur oder Handwerk
- Bürger*innen, die unter Einsatz ihres Lebens andere Menschen vor dem Tod bewahrt haben (Lebensrettung)

Ehrennadel in Silber

In Betracht kommen:

- Kommunalpolitiker*innen der Gemeinde Westendorf, die mindestens 18 Jahre ehrenamtlich tätig waren
- Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, die mindestens 12 Jahre ehrenamtlich tätig waren
- Bürger*innen, die für einen Verein, dessen Tätigkeitsfeld in der Gemeinde Westendorf liegt, seit mind. 20 Jahren in der Vorstandschaft ehrenamtlich tätig waren
- Gewinner des ersten, zweiten oder dritten Platzes bei bayerischen Meisterschaften in Sport, Kultur oder Handwerk
- Aktive Teilnehmende bei internationalen oder nationalen Meisterschaften in Sport, Kultur oder Handwerk
- Bürger*innen, die unter Einsatz ihres Lebens andere Menschen vor dem Tod bewahrt haben (Lebensrettung)

Ehrennadel in Bronze

In Betracht kommen:

- Kommunalpolitiker*innen der Gemeinde Westendorf, die mindestens 12 Jahre ehrenamtlich tätig waren
- Bürger*innen, die für einen Verein, dessen Tätigkeitsfeld in der Gemeinde Westendorf liegt, seit mind. 20 Jahren ehrenamtlich tätig waren
- Sieger*innen bei schwäbischen Meisterschaften in Sport, Kultur oder Handwerk
- Bürger*innen, die unter Einsatz ihres Lebens andere Menschen vor dem Tod bewahrt haben (Lebensrettung)
- Einzelleistungen, die der Förderung der dörflichen Gemeinschaft dienen und beispielhaften Charakter haben.



§ 7

Ehrungsanspruch und -widerruf

- (1) Auf die Ehrungen und Auszeichnungen dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- (3) ¹Erweist sich die geehrte Persönlichkeit in den Fällen der §§ 4 und 5 nachträglich als unwürdig, kann die ihr verliehene Ehrung durch Gemeinderatsbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder bedarf, widerrufen werden. ²Die vergebenen Ehrungen (Urkunden, Ehrenadeln) sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8

Vereinsjubiläen

- (1) ¹Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. ²Über die Art der Jubiläumsgabe hat der Gemeinderat von Fall zu Fall zu entscheiden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 9

Alters- und Ehejubiläen

- (1) ¹Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, wird persönlich mit einer Grußkarte und einem Blumenstrauß gratuliert. ²Ab dem 85. Lebensjahr wird zusätzlich ein Geschenk überreicht. ³Ab dem 95. Lebensjahr wird dies bei jedem weiteren Geburtstag vorgenommen. ⁴Die Höhe des Geschenkwertes soll einheitlich 25,00 € betragen.
- (2) Für Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, gilt § 9 Abs. 1; Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 10

Kranzniederlegung und Nachruf

- (1) Am Grab folgender Persönlichkeiten wird ein Kranz niedergelegt:
 - Bürgermeister*in (amtierend; ehemalgig)
 - Ehrenbürger*in
 - Gemeinderatsmitglied (amtierend; ehemalgig)
 - hauptamtliche Gemeindebedienstete (aktiv; Ruhestand)
 - Pfarrer der Gemeinde und der Pfarreiengemeinschaft



- Feuerwehrkommandanten
- Vorstand der Feuerwehr (aktiv; ehemalg)

(2) In der Tageszeitung werden Nachrufe veröffentlicht für:

- Bürgermeister*in (amtierend; ehemalg)
- amtierende Gemeinderatsmitglieder
- Ehrenbürger*in
- Pfarrer der Gemeinde und der Pfarreiengemeinschaft

(3) Im Mitteilungsblatt der Gemeinde werden Nachrufe veröffentlicht für:

- Bürgermeister*in (amtierend; ehemalg)
- Gemeinderatsmitglied (amtierend; ehemalg)
- Ehrenbürger*in
- Pfarrer der Gemeinde und der Pfarreiengemeinschaft
- Feuerwehrkommandanten
- Vorstand der Feuerwehr (aktiv; ehemalg)

§ 11 Sonstige Ehrungen

Der Gemeinderat kann für Personen, die ein bestimmtes Jubiläum begehen oder sich in irgendeiner Weise verdient gemacht haben und nicht durch diese Satzung erfasst werden, eine Ehrung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den 04.07.2022

Steffen Richter
Erster Bürgermeister

Siegel